



# Verein zur Betreuung von Kindern der Grundschule Rahden e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Betreuung von Kindern der Grundschule Rahden", Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein", in der Abkürzung "e. V."

Sitz des Vereins ist: 32369 Rahden.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Schulkindern der Grundschule vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie an unterrichtsfreien Schultagen in der Zeit von 07.45-13.15 Uhr in Räumen der Grundschule. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, die in der Verantwortung der Schule durchgeführt wird. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASchO und die AO-GS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Die Betreuung obliegt einer vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungsperson. Sollte die dem Verein durch Vertrag verpflichtete Betreuungsperson aus Gründen, die in der Betreuungsperson selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 6 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Grundschulen und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 8 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet am 30. April eines Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens zum 30. April gekündigt wurde. Sie erlischt ohne besondere Kündigung wenn das Kind die Schule verlässt oder die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird.

## **§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Dem Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

## **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 10,00 pro Jahr und wird jährlich im voraus eingezogen. Der anteilige Kostenbeitrag an den Aufwendungen für die Betreuungsmaßnahme wird vom Vorstand ermittelt und schriftlich bekannt gegeben. Er soll in der Regel die Höhe des geltenden Kindergartenbeitrages nicht übersteigen. Der Kostenbeitrag wird monatlich im voraus erhoben. Beitragsänderungen werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt.

Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung eventuell entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.



## § 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 14 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im September statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

## §15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

Dem Vorstand gehören der amtierende Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amtes an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann erweitert werden durch je einen Beisitzer aus der Elternschaft und aus der Lehrerschaft. Sie werden der Mitgliederversammlung von der Schulpflegschaft bzw. der Lehrerkonferenz vorgeschlagen. Werden sie bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das



Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### § 16 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

### § 17

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

### § 18

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Satzung wurde In der Gründungsversammlung beschlossen.  
Die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

M. Kirsch  
A. Hill  
R. Krieb  
Z. Kroll  
Aya Kömpf  
P. Rammkau  
S. Tieber  
B. Rödenbeck  
B. Hünius  
S. Witzel